

Eignungsnachweis zum Schweißen von Betonstahl

Dem Unternehmen **Matthäus Schmid Stahlbau GmbH & Co. KG**

wird für den Schweißbetrieb in **88487 Baltringen, Hornberg 8**

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke **DIN 4099**

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
135 Metall-Aktivgasschweißen; MAG-Schweißen

Grundwerkstoffe BSt 500 S und vergleichbare Betonstähle nach DIN 488 und allgemeiner
bauaufsichtlicher Zulassung
S 235 nach DIN EN 10 025

Erweiterungen/Einschränkungen Anerkannte Schweißanweisungen liegen vor für die Bilder 1,3, 8, 9, 10
nach DIN 4099:2003

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson** Schmid, Christian, geb. am 27.06.1968, EWE
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Vertreter Wenger, Gerhard, geb. am 28.07.1966, EWS
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 15.12.2009 bis 15.12.2012

Bescheinigungs-Nr. 1038/2

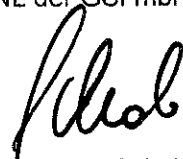
ausgestellt am 07. Mai 2010

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



SLV Fellbach
NL der GSI mbH


Dipl.-Ing. Schob

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Arbeitsproben sind in dem jeweils notwendigen Umfang und Zeitabstand entsprechend den Bedingungen des Abschnitts 4.3.2 der DIN 4099-2:2003-08 durchzuführen.

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. z.d.A.